

RS UVS Kärnten 1994/11/21 KUVS-1611/4/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1994

Rechtssatz

Die für eine Notstandssituation erforderliche "schwere unmittelbare Gefahr" ist dann bei einer Patientin nicht anzunehmen, wenn die ärztliche Behandlung lediglich in der Versorgung einer Fadenfistel, im Wechsel des Verbandes sowie der Durchführung eines Blutzuckertests bestand und eine Einweisung ins Spital nicht erforderlich war.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at